



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Mai 2025	Nr. 19
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2167 über die Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Änderungsstaatsvertrag). Vom 19. März 2025 .....	428
Gesetz Nr. 2171 zur Änderung des Saarländischen Krankenhausgesetzes sowie zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes. Vom 9. April 2025 .....	432
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Studienjahr 2025/2026. Vom 12. Mai 2025 .....	438

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: April 2025 —. Vom 30. April 2025 .....	439
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 7. Mai 2025	445
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 7. Mai 2025	447
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 7. Mai 2025. ....	449
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 5. Mai 2025. ....	450

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

118

**Gesetz Nr. 2167  
über die Zustimmung zum Abkommen  
zur Änderung des Abkommens  
über die Errichtung und Finanzierung  
des Instituts für medizinische und  
pharmazeutische Prüfungsfragen  
(IMPP-Änderungsstaatsvertrag)**

Vom 19. März 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Änderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 2 nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragsschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Mai 2025

#### Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

#### Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

—————

#### Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

#### Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils

geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,
5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in

Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“

4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreters der vertragschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“

d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt
    - dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
 

„Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“
    - dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamtin oder zum Beamten“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
    - cc) in Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) in Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.
8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.
    - bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
  - c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder-

und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.

9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.

10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 4. Juni 2024

Minister Manfred Lucha

Für den Freistaat Bayern

München, Juli 2023

Staatsminister Klaus Holetschek

Für das Land Berlin

Berlin, den 21. März 2024

Senatorin Dr. Ina Czyborra

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 18. Januar 2024

Ministerin Ursula Nonnenmacher

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 5. April 2024

Senatorin Claudia Bernhard

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 5. Februar 2024

Senatorin Melanie Schlotzhauer

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 29. Juli 2024

Ministerin Diana Stolz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 10. Oktober 2023

Ministerin Stefanie Drese

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 20. November 2023

Minister Dr. Andreas Philippi

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 5. Januar 2024

Minister Karl-Josef Laumann

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 23. August 2023

Minister Clemens Hoch

Für das Saarland

Saarbrücken, den 4. November 2024

Minister Dr. Magnus Jung

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den 21. Oktober 2024

Staatsministerin Petra Köpping

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 31. Mai 2023

Ministerin Petra Grimm-Benne

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 22. Dezember 2023

Ministerin Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den 7. Dezember 2023

Ministerin Heike Werner

119

**Gesetz Nr. 2171  
zur Änderung  
des Saarländischen Krankenhausgesetzes  
sowie zur Änderung  
des Saarländischen Heilberufekammergesetzes**

Vom 9. April 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1  
Änderung  
des Saarländischen Krankenhausgesetzes**

Das Saarländische Krankenhausgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2015 (Amtsbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im zweitem Abschnitt nach der Angabe zu § 6a die Angabe „§ 6b Beauftragte/Beauftragter für Demenz“ eingefügt. Im siebten Abschnitt wird die Angabe „§ 25 Abweichungskorridor“ durch die Angabe „§ 25 (weggefallen)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“, die Wörter „Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten“ sowie ein Komma eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten“ ein Komma sowie die Wörter „Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten“ eingefügt.

4. Nach § 6a wird § 6b eingefügt:

**„§ 6b  
Beauftragte/Beauftragter für Demenz**

- (1) Jeder Krankenhausträger hat für jedes Krankenhaus mindestens eine/-n Beauftragte/-n für Demenz zu berufen. Die Aufgabe kann vom Krankenhausträger als haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit bestimmt werden. Die/der Beauftragte für Demenz ist im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit weisungsunabhängig. Sie sollen Ansprechpartner für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal und die Klinikleitung sein. Die/der Beauftragte für Demenz ist bei beabsichtigten baulichen und/oder organisatorischen Veränderungen zu beteiligen. Die fachliche Qualifikation der Beauftragten für Demenz ist über regelmäßige Fortbildungen nachzuweisen.
  - (2) Die Krankenhausaufsicht kann ein Krankenhaus auf Antrag von dieser Pflicht befreien, wenn die Berufung einer/eines Beauftragte/-n für Demenz im Einzelfall ausnahmsweise wegen der fachlichen Ausrichtung, des zu erwartenden geringen Anteils von Patientinnen oder Patienten mit Demenz oder der Größe des Krankenhauses nicht erforderlich ist.
  - (3) Das für die Krankenhausaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur/zum Beauftragten für Demenz durch Rechtsverordnung zu regeln.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Sofern die Patientinnen oder Patienten eine ihnen nahestehende Person gegenüber dem Krankenhaus benennen, ist diese im selben Umfang gesondert zu informieren.“
    - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
    - c) Im neuen Absatz 2 Satz 4 wird hinter dem Wort „Informationsmaterial“ das Wort „barrierefrei“ eingefügt.
    - d) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Sie oder er prüft Anregungen, Bitten und Beschwerden der Patientinnen und Patienten oder der nahestehenden Person und wird grundsätzlich nur auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin oder des Patienten oder der nahestehenden Person tätig.“
    - e) In Absatz 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Patienten“ die Wörter „oder der nahestehenden Person“ eingefügt.
  6. § 9 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Diese beinhalten auch die Beachtung der ganzheitlichen Versorgungsqualität von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die baulich-technische sowie kommunikative Barrierefreiheit; das Nähere ist in der Rechtsverordnung gemäß § 22 Absatz 3a zu regeln.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:  
 In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ ein Komma und die Wörter „Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten“ eingefügt.
8. § 15a wird wie folgt geändert:  
 Im einzigen Satz werden nach den Wörtern „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ein Komma und die Wörter „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten“ eingefügt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:  
 In Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ die Wörter „sowie Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten“ und ein Komma eingefügt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Fachgebiete“ die Wörter „oder Leistungsgruppen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- aa) nach dem Wort „sicherstellen“ werden die Wörter „und mindestens zwei Fachabteilungen vorhalten, wovon eine das Gebiet Innere Medizin oder das Gebiet Chirurgie abdeckt“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz eingefügt:  
 „Der Krankenhausplan kann für einzelne Fachgebiete oder Leistungsgruppen weitere Kriterien vorsehen, die bei der Auswahl zwischen mehreren bedarfsgerechten Krankenhäusern im Rahmen des pflichtgemäßen Auswahlmessens besonders berücksichtigt werden sollen.“
- c) Absatz 3a wird wie folgt neu gefasst:  
 „Zur Sicherung der Qualität in den saarländischen Krankenhäusern und zur Beschreibung und Zuordnung besonderer Aufgaben und Leistungen kann das für Gesundheit zuständige Ministerium (Krankenhausplanungsbehörde) auf wissenschaftlicher Grundlage landeseigene Qualitäts- und Strukturanforderungen durch Rechtsverordnung festlegen. Die Krankenhausplanungsbehörde kann insbesondere Regelungen zu Zertifizierungsverpflichtungen der Krankenhäuser für alle Aufgaben treffen. Werden die Zertifizierungen oder die sonstigen Anforderungen nach Satz 1 nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen, so kann der entsprechende Versorgungsauftrag entzogen werden. Die Vorgaben sind als Planungskriterium Bestandteil der Krankenhausplanung.“
- d) Die Absätze 3b, 4 und 5 werden aufgehoben.
- e) § 22 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die Grundsätze der Krankenhausplanung enthalten insbesondere:
1. die Planungsziele
  2. den Planungszeitraum
  3. eine Bedarfsanalyse
  4. die Bestimmung von Leistungen nach § 136b Absatz 5a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – sowie
  5. Regelungen über das Planungsverfahren und die Planungsmethode“
- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 4 bis 7.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt das Wort „(Krankenhausplanungsbehörde)“.
- bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die Krankenhausplanung erfolgt bei Bedarf unterjährig und ist im Krankenhausplan in angemessenen Zeiträumen fortzuschreiben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Der Krankenhausplan besteht insbesondere aus:
1. den Grundsätzen der Krankenhausplanung nach § 22 Absatz 7,
  2. den Festlegungen über die Standorte der Krankenhäuser,
  3. den Zuweisungen von Fachabteilungen oder Leistungsgruppen,
  4. den Ausweisungen von Zentren und Schwerpunkten,
  5. der Ausweisung besonderer Aufgaben und Leistungen nach § 22 Absatz 3 Satz 2,
  6. den Ausweisungen von Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie deren Gesamtplatzzahl pro Gesundheitsfachberuf,
  7. der Ausweisung des Universitätsklinikums des Saarlandes zur Gewährleistung und Förderung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre,
  8. den Bestimmungen von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen gemäß § 6c des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
  9. den Auswahlkriterien gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3,

10. den landesrechtlichen Qualitätsvorgaben gemäß § 22 Absatz 3a.

Der Krankenhausplan kann für abgegrenzte Bereiche durch Krankenhausfachpläne ergänzt werden; diese sind Teil des Krankenhausplans.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz als neuer Absatz 8 eingefügt:

„Bei unterjährigen Veränderungen, die aufgrund der Regelungen des § 6a Absätze 2, 4 und 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von der Krankenhausplanungsbehörde umgesetzt werden müssen, finden die Absätze 3 und 7 entsprechende Anwendung. Neben den Kostenträgern sind die Saarländische Krankenhausesellschaft, die Ärztekammer des Saarlandes sowie die Kassenärztliche Vereinigung Saarland einzubeziehen. Die Absätze 1, 4, 5 und 6 finden keine Anwendung. Die Saarländische Krankenhauskonferenz und das Gemeinsame Landesgremium sind über die Veränderungen zu informieren.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in den Krankenhausplan sowie die Herausnahme aus dem Krankenhausplan einschließlich diesbezüglicher Änderungen, insbesondere die Zuweisung oder Nichtzuweisung von Leistungsgruppen, erfolgt durch Feststellungsbescheid der Krankenhausplanungsbehörde. Mit Aufnahme in den Krankenhausplan ist das Krankenhaus verpflichtet, den Versorgungsauftrag umfassend zu erfüllen, sofern nicht mit Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde abweichende Entscheidungen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Krankenhäusern getroffen werden. Darf eine planbare Leistung nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – nicht mehr erbracht werden, weil die erforderliche Mindestmenge je Ärztin oder Arzt oder Krankenhaus innerhalb eines Jahres nicht erreicht wird, so sind die Festlegungen des Krankenhausplans und des Feststellungsbescheides entsprechend anzupassen. Selbiges gilt bei unterjährigen Veränderungen im Sinne des § 23 Absatz 8 oder bei Zuweisungen von Leistungsgruppen für einzelne medizinische Leistungsbereiche oder für einzelne Krankenhäuser, sofern diese erst in einer Fortschreibung erfolgt. Wenn ein Krankenhaus ohne Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde von den Feststellungen des Krankenhausplans oder des Feststellungsbescheides nicht nur vorübergehend abweicht, kann es nach Anhörung ganz oder teilweise aus dem Krankenhausplan herausgenommen werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Im bisherigen Absatz 3 werden nach den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ ein Komma und die Wörter „Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten“ eingefügt.

d) Im bisherigen Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

13. § 25 wird aufgehoben.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenhauskonferenz“ die Wörter „mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres“ eingefügt.

b) Nach § 27 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Sitzungen der Saarländischen Krankenhauskonferenz können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder innerhalb einer von der Krankenhausplanungsbehörde zu bestimmenden Frist widerspricht.“

15. In § 29 Absatz 4 Nummer 8 wird nach dem Wort „Krankenversicherung –“ das Wort „und“ eingefügt und folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Behandlung in einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung nach § 115g des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –“

16. In § 30 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die Gesamtbettenzahl,“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

17. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Investitionsmaßnahmen nach § 9 Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden durch feste jährliche Beträge gefördert. Hierbei ist auch die Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan sowie das Leistungsgeschehen zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In den Absätzen 3, 4 und 5 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d) Der Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenhausförderbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere zu den Bemessungsgrundlagen zu bestimmen, um den Gesamtbetrag der Jahrespauschalen festzusetzen.“

- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6.
18. In den §§ 15 Absatz 1, 23 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 43 Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium“ ersetzt.
19. In den §§ 23 Absatz 5 und 28 Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung  
des Saarländischen Heilberufekammergesetzes**

Das Saarländische Heilberufekammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S.70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgenden Satz neu gefasst:

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eröffnet wurde.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer eine persönliche E-Mail-Adresse zum Zweck der elektronischen Kommunikation mitzuteilen und aktuell zu halten, sofern keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die jeweils zuständige Kammer wird über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen, Berufserlaubnissen, Erlaubnissen zum Betrieb einer Apotheke, Zweigapotheke oder Rezeptsammelstelle oder die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke von der jeweils zuständigen Behörde unterrichtet; ferner werden der jeweils zuständigen Kammer von der zuständigen Behörde Kopien der Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) und der der Meldung beigefügten Dokumente übermittelt.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

(3a) „Die Kammern dürfen die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 an andere Heilberufekammern, an die Aufsichts- und Approbationsbehörden, an die Berufsgerichte, an die Versorgungswerke, an die Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, an die Krankenkassen, an die Krankenversicherungen sowie ihren Verbänden und an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln und von diesen entgegennehmen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammern oder der anderen Stellen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen nicht entgegenstehen.“

(3b) Die Kammer informiert die jeweils für den Berufszugang und für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde über ihr bekannt gewordene Tatsachen, die Maßnahmen nach Absatz 3a Satz 1 zur Folge haben können, insbesondere über

1. die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammermitgliedern oder Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern hervorzurufen,
2. Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten oder für die Gesundheit des betroffenen Kammermitglieds selbst befürchten lässt,
3. Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen haben.“

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „über eine Dienstleistung“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „gegen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG“.

3. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 neu wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Versorgungswerk ist berechtigt, die Kammer über Erkrankungen und körperliche Mängel des Mitglieds zu informieren, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten oder für die Gesundheit des betroffenen Mitglieds selbst befürchten lässt.“

4. § 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechtigung, eine Bezeichnung nach § 18 Absatz 1 zu führen, die in einem anderen Bundesland erworben wurde, gilt auch im Saarland.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ ein Komma und das Wort „Erfahrungen“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:  
„Die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung befugter Kammermitglieder in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Für die Weiterbildung in Bereichen kann die zuständige Kammer in der Weiterbildungsordnung nach § 24 Ausnahmen von dem Erfordernis einer Befugnis regeln.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und in Satz 1 wird das Wort „Weiterbildung“ durch das Wort „Weiterbildungszeit“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Weiterbildung in“ wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.
    - bb) Nach dem Wort „Gebieten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Nach dem Wort „Teilgebieten“ werden die Wörter „und Bereichen“ eingefügt.
  - f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Weiterbildungsordnung“ die Angabe „nach § 24“ eingefügt.
  - g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Zulassung von Weiterbildungsstätten“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 und Absatz 5 werden aufgehoben.
  - c) Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3; Absatz 6 wird zu Absatz 4.
  - d) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:  
„Die Befugnis zur Weiterbildung wird entsprechend der personellen und sachlichen Ausstattung sowie nach dem Leistungsspektrum der Weiterbildungsstätte für die gesamte oder für Teile der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit erteilt.“
    - bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Sie“ am Satzanfang durch die Wörter „Die Befugnis“ ersetzt.
  - e) In dem neuen Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „auszustellen“ die Wörter „und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen, soweit dies in der Weiterbildungsordnung nach § 24 vorgeschrieben ist“ eingefügt.
  - f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „führt ein Verzeichnis“ werden die Wörter „der zugelassenen Weiterbildungsstätten und ein Verzeichnis“ gestrichen.
    - bb) Die Angabe „Absatz 2 Satz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
    - cc) Nach den Wörtern „der Umfang“ werden die Wörter „der Zulassung und“ gestrichen.
7. Nach § 21 werden folgende neue §§ 21a und 21b eingefügt:
- „§ 21a  
Weiterbildungsstätten**
- (1) Der Umfang der Zulassung als Weiterbildungsstätte richtet sich nach der für eine ordnungsgemäße Weiterbildung notwendigen sachlichen und personellen Ausstattung sowie dem Spektrum der an der Weiterbildungsstätte erbrachten Leistungen. Eine Weiterbildungsstätte muss unbeschadet der Regelungen in der Weiterbildungsordnung nach § 24 insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen,
  2. Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen.
- (2) Als Weiterbildungsstätten kommen insbesondere in Betracht:
1. Einrichtungen der Hochschulen, akademische Lehrkrankenhäuser und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  2. Abteilungen und Ambulanzen von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
  3. öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken und pharmazeutische Herstellerbetriebe,
  4. Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung,
  5. Einrichtungen der veterinärmedizinischen Versorgung und
  6. Praxen niedergelassener Mitglieder.
- (3) Einer besonderen Zulassung der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen bedarf es nicht. Krankenhausabteilungen und -ambulanzen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gelten in dem Umfang als Weiterbildungsstätte zugelassen, wie sie in den Krankenhausplan gemäß § 24 des Saarländischen Krankenhausgesetzes aufgenommen wurden. Die übrigen Einrichtungen und andere nicht aufgeführte Einrichtungen bedürfen der Zulassung durch die jeweilige Kammer. Die Zulassung von Praxen niedergelassener Mitglieder als

Weiterbildungsstätte erfolgt auf Antrag zusammen mit der Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 21. Soweit es zur Prüfung des Umfangs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erforderlich ist, ist die Kammer berechtigt, Einsicht in die in der Einrichtung geführten Patientenakten und Abrechnungsstatistiken zu nehmen.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte gemäß Absatz 3 Satz 2 erlischt, wenn die Krankenhausabteilung aus dem Krankenhausplan herausgenommen wird. Bei Änderungen, die diese Krankenhausabteilung betreffen, kann sie widerrufen werden.

(5) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch mehreren Einrichtungen gemeinsam erteilt werden, wenn hierdurch die gesamten Weiterbildungsinhalte eines Gebiets, Teilgebiets oder Bereiches abgebildet werden können und eine einheitliche Weiterbildung gefördert wird (Weiterbildungsverbund). Für die mit der Weiterbildung betrauten Kammermitglieder kann eine gemeinsame Befugnis erteilt werden. Die Einrichtungen haben in einer Kooperationsvereinbarung den Umfang der Zusammenarbeit sowie die gegenseitigen Pflichten festzulegen und der Ärztekammer diese Vereinbarung mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(6) Jede Kammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Zulassung hervorgeht.

### § 21b

#### Verfahren der Befugniserteilung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Über die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie über die Befugnis der Kammermitglieder und der Personen im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet die jeweilige Kammer auf Antrag. Hierfür kann sie Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erheben.

(2) Befugnis und Zulassung können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Befugnis oder Zulassung sind zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die für die Entscheidung maßgeblichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Sie sind zu widerrufen, wenn die für die Entscheidung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Über die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 19 entscheidet auf Antrag die zuständige Kammer aufgrund der Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung und nach Überprüfung der erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Fachgespräch durch einen Ausschuss.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hierzu“ durch die Wörter „Zur Durchführung der Fachgespräche“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Fachgesprächen ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

c) In Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „und der Weiterbildungsordnung nach § 24“ eingefügt und wird nach den Wörtern „nach Anhörung“ das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

9. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Voraussetzungen für die Befugnis von Kammermitgliedern zur Weiterbildung, für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und für die Rücknahme oder den Widerruf der Befugnis oder der Zulassung nach §§ 21 bis 21b sowie die näheren Voraussetzungen für die Erteilung gemeinsamer Befugnisse nach § 21 Absatz 1 Satz 3 und die Zulassung von Weiterbildungsverbänden nach § 21a Absatz 4.“

b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. die Anforderungen an die Dokumentation der Weiterbildungszeiten und -inhalte durch das Mitglied in Weiterbildung und durch die zur Weiterbildung Befugten,“

d) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.

e) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 21 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 21b Absatz 3“ ersetzt.

f) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 11 und 12 werden eingefügt:

„11. die näheren Voraussetzungen, unter denen Bezeichnungen nebeneinander geführt werden dürfen,

12. Übergangsregelungen zum Erwerb und zur Weiterführung von Bezeichnungen bei Änderungen der Weiterbildungsordnung.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

11. In § 28 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

12. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“ ersetzt.

13. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21a Absatz 1“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „umfasst“ das Wort „für“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnungen (1) und (2) werden gestrichen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Artikel 2 § 2 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Saarbrücken, den 9. Mai 2025

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

## **Verordnungen**

120

### **Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Studienjahr 2025/2026**

Vom 12. Mai 2025

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

#### **§ 1**

Für das Studienjahr 2025/2026 werden die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wie folgt festgesetzt:

<b>Studiengang</b>		<b>WS 2025/2026</b>	<b>SS 2026</b>
1.	Medizin	298	0
2.	Zahnmedizin	30	0
3.	Pharmazie	135	0

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Mai 2025

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft  
von Weizsäcker**

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen

114

**Bekanntmachung  
der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen  
— Stand: April 2025 —**

Vom 30. April 2025

Gemäß § 6 Absatz 4 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2024 (Amtsbl. I S.

326), wird nachfolgend die Liste der im Saarland anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen bekannt gemacht:

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
<b>1</b>	<b>Aziz, Haitam</b> M. Sc. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49(0)68 97/50 61 32 Mobil: +49(0)151/1842 86 69 Fax: +49(0)68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:haitam.aziz@sgs.com">haitam.aziz@sgs.com</a>	12. November 2051	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
<b>2</b>	<b>Bach, Jens</b> Dipl.-Ing. (FH) Düppenweilerstraße 67 B 66809 Nalbach Telefon: +49(0)681/500 18 03 Mobil: +49(0)170/788 44 88 Fax: +49(0)681/500 18 88 E-Mail: <a href="mailto:bachj73@hotmail.com">bachj73@hotmail.com</a>	22. September 2043	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
<b>3</b>	<b>Baller, Frank</b> Dipl.-Ing. Im Hänfert 36 66709 Weiskirchen Telefon: +49(0)68 76/791 09 67 Mobil: +49(0)173/889 44 90 Fax: +49(0)68 76/791 09 68 E-Mail: <a href="mailto:fballer@vds.de">fballer@vds.de</a>	21. Februar 2044	Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
<b>4</b>	<b>Bermann, Karin</b> Dipl.-Ing. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49(0)68 94/996 98 17 Mobil: +49(0)157/77 27 73 05 Fax: +49(0)68 94/996 98 16 E-Mail: <a href="mailto:karin.bermann@tuvsud.com">karin.bermann@tuvsud.com</a>	28. November 2035	Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
<b>5</b>	<b>Brill, Ralf</b> Dipl.-Ing. (M. Eng.) Falkstraße 8 66280 Sulzbach Telefon: +49(0)68 97/50 63 57 Mobil: +49(0)171/766 41 52 Fax: +49(0)68 97/50 65 39 E-Mail: <a href="mailto:ralf@brill-eng.de">ralf@brill-eng.de</a>	14. Januar 2039	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
6	<b>Decker, Arnold</b> Dipl.-Ing. (M. FM) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 63 82 Mobil: +49 (0) 152/22 61 87 28 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:arnold.decker@sgs.com">arnold.decker@sgs.com</a>	18. Mai 2027	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.
7	<b>Dezes, Josef</b> Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 65 Mobil: +49 (0) 175/580 74 97 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 78 E-Mail: <a href="mailto:josef.dezes@sgs.com">josef.dezes@sgs.com</a>	28. Januar 2037	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
8	<b>Engel, Hendrik</b> B. Eng. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 39 Mobil: +49 (0) 176/45 70 28 60 Fax: +49 (0) 68 94/996 98 16 E-Mail: <a href="mailto:hendrik.engel@tuvsud.com">hendrik.engel@tuvsud.com</a>	15. August 2060	Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
9	<b>Feld, Christian</b> B. Eng. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 38 Mobil: +49 (0) 162/419 78 97 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:christian.feld@sgs.com">christian.feld@sgs.com</a>	13. Oktober 2054	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
10	<b>Groß, Klaus-Dieter</b> Dipl.-Ing. Hochstraße 57 66115 Saarbrücken Telefon: +49 (0) 681/88 31 31 70 Mobil: +49 (0) 172/685 34 30 Fax: +49 (0) 681/883 13 88 E-Mail: <a href="mailto:kd.gross@gross-ing.de">kd.gross@gross-ing.de</a>	2. Juli 2034	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
11	<b>Groß, Stefan</b> Dipl.-Ing. (FH) Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49 (0) 170/809 45 32 Fax: +49 (0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: <a href="mailto:s.gross@grossundpartner.eu">s.gross@grossundpartner.eu</a>	2. November 2031	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
12	<b>Herrmann, Manfred</b> Dipl.-Ing. Eur.-Ing. Am Zweibrücker Wasserwerk 4a 66424 Homburg Telefon: +49 (0) 68 41/817 98 81 Mobil: +49 (0) 172/682 43 50 Fax: +49 (0) 68 41/817 98 82 E-Mail: <a href="mailto:herrmannfos@aol.com">herrmannfos@aol.com</a>	8. April 2028	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
13	<b>Holzer, Eric</b> Dipl.-Ing. Im Halben Mond 38 66571 Eppelborn Telefon: +49(0)68 81/89 98 22 Mobil: +49(0)173/88945 10 Fax: +49(0)68 81/89 98 23 E-Mail: <a href="mailto:eholzer@vds.de">eholzer@vds.de</a>	18. Mai 2042	Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
14	<b>Krämer, Stephan Emanuel</b> B. Sc. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49(0)68 97/50 62 57 Mobil: +49(0)173/381 95 73 E-Mail: <a href="mailto:stephan.kraemer@sgs.com">stephan.kraemer@sgs.com</a>	21. November 2058	Nr. 2 CO-Warnanlagen.
15	<b>Krauß, Hubert</b> Dipl.-Ing. (FH) Unnerweg 42 66459 Kirkel-Limbach Telefon: +49(0)63 08/99 30 07 Mobil: +49(0)171/555 22 76 Fax: +49(0)63 08/99 30 06 E-Mail: <a href="mailto:hubert.krauss@pruefleistung.de">hubert.krauss@pruefleistung.de</a>	13. Mai 2029	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
16	<b>Krieger, Oliver</b> Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49(0)68 97/50 61 89 Mobil: +49(0)171/766 41 50 Fax: +49(0)68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:oliver.krieger@sgs.com">oliver.krieger@sgs.com</a>	24. November 2038	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
17	<b>La Roche-Held, Olga</b> B. Eng. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49(0)68 97/50 61 54 Mobil: +49(0)15 22/789 01 36 Fax: +49(0)68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:olga.laroche-held@sgs.com">olga.laroche-held@sgs.com</a>	29. August 2057	Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.
18	<b>Lorenz, Volker Rudolf</b> Dipl.-Ing. (FH) Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49(0)68 94/996 98 42 Mobil: +49(0)170/117 88 34 Fax: +49(0)68 94/996 98 16 E-Mail: <a href="mailto:volker.lorenz@tuvsud.com">volker.lorenz@tuvsud.com</a>	28. Januar 2038	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.
19	<b>Lüthke, Axel</b> Dipl.-Ing. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49(0)68 97/50 61 52 Mobil: +49(0)160/743 09 84 Fax: +49(0)68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:axel.luethke@sgs.com">axel.luethke@sgs.com</a>	3. Juni 2026	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
20	<b>Lüthke, Johannes</b> M. Eng. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 53 Mobil: +49 (0) 151/5023 15 68 Fax: +49 (0) 68 94/996 88 16 E-Mail: <a href="mailto:johannes.luethke@tuvsud.com">johannes.luethke@tuvsud.com</a>	23. April 2056	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.
21	<b>Mahren, Hans-Peter</b> Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 57 Mobil: +49 (0) 171/766 41 54 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:hans-peter.mahren@sgs.com">hans-peter.mahren@sgs.com</a>	27. Februar 2034	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
22	<b>Maurer, Sebastian</b> Dipl.-Ing. (FH) Untertürkheimer Straße 25 66117 Saarbrücken Telefon: +49 (0) 681/500 18 13 Mobil: +49 (0) 171/418 48 91 Fax: +49 (0) 681/500 18 88 E-Mail: <a href="mailto:sebastian.maurer@dekra.com">sebastian.maurer@dekra.com</a>	24. Dezember 2052	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
23	<b>Müller, Hans-Georg</b> Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 63 45 Mobil: +49 (0) 171/766 41 53 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:hans-georg.mueller@sgs.com">hans-georg.mueller@sgs.com</a>	9. Juli 2034	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.
24	<b>Oertel, Alexander</b> Dipl.-Ing. (FH) Saarbrücker Straße 167 66130 Saarbrücken Telefon: +49 (0) 681/98 81 91 10 Mobil: +49 (0) 179/410 09 33 Fax: +49 (0) 681/98 81 91 25 E-Mail: <a href="mailto:alexander.oertel@sig-schroll.de">alexander.oertel@sig-schroll.de</a>	21. Mai 2048	Nr. 2 CO-Warnanlagen.
25	<b>Reiser, Martin</b> Dipl.-Ing. (FH) Untertürkheimer Straße 25 66117 Saarbrücken Telefon: +49 (0) 681/500 18 13 Mobil: +49 (0) 170/186 99 15 Fax: +49 (0) 681/500 18 88 E-Mail: <a href="mailto:martin.reiser@dekra.com">martin.reiser@dekra.com</a>	21. März 2039	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
26	<b>Rinck, Christine</b> Dipl.-Ing. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 22 Mobil: +49 (0) 151/58 43 11 54 Fax: +49 (0) 68 94/996 98 16 E-Mail: <a href="mailto:christine.rinck@tuvsud.com">christine.rinck@tuvsud.com</a>	23. Februar 2036	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
27	<b>Schmal, Franz-Rudolf</b> Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 34 Mobil: +49 (0) 171/300 47 42 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: <a href="mailto:franz.schmal@sgs.com">franz.schmal@sgs.com</a>	24. Januar 2027	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.
28	<b>Schmidt, Christoph</b> Dipl.-Ing. (FH) Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49 (0) 170/472 58 86 Fax: +49 (0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: <a href="mailto:c.schmidt@grossundpartner.eu">c.schmidt@grossundpartner.eu</a>	23. Oktober 2040	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
29	<b>Schon, Jürgen</b> Dipl.-Ing. (FH) Hohlstraße 34 66589 Merchweiler Mobil: +49 (0) 160/603 13 53 E-Mail: <a href="mailto:juergen.schon@gmx.at">juergen.schon@gmx.at</a>	31. Januar 2046	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.
30	<b>Steil, Jochen</b> Dipl.-Ing. Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49 (0) 171/978 78 86 Fax: +49 (0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: <a href="mailto:j.steil@grossundpartner.eu">j.steil@grossundpartner.eu</a>	15. April 2031	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
31	<b>Stein, Armin</b> Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 62 70 Mobil: +49 (0) 160/743 09 59 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 78 E-Mail: <a href="mailto:armin.stein@sgs.com">armin.stein@sgs.com</a>	12. Juni 2039	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
32	<b>Strumpler, Marc-Oliver</b> Dipl.-Ing. (FH) Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 18 Mobil: +49 (0) 163/962 92 27 E-Mail: <a href="mailto:marc-oliver.strumpler@tuvsud.com">marc-oliver.strumpler@tuvsud.com</a>	14. Juli 2051	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.
33	<b>Thome, Tobias</b> B. Sc. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 63 52 Mobil: +49 (0) 173/921 26 86 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 78 E-Mail: <a href="mailto:tobias.thome@sgs.com">tobias.thome@sgs.com</a>	7. Januar 2058	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.

	<b>Name, Anschrift, Kontakte</b>	<b>Anerkannt bis</b>	<b>Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO</b>
<b>34</b>	<b>Werner, Oliver</b> Dipl.-Ing. (FH) Im Rötelsbach 5 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 87/88 75 59 Mobil: +49 (0) 176/32 61 16 39 E-Mail: <a href="mailto:oliver.werner@mein.gmx">oliver.werner@mein.gmx</a>	29. Januar 2051	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
<b>35</b>	<b>Winter, Thomas</b> Dipl.-Ing. (FH) Gregor-Wolf-Straße 15 66606 St. Wendel Telefon: +49 (0) 68 24/13 42 Mobil: +49 (0) 171/283 24 37 Fax: +49 (0) 68 24/709 03 99 E-Mail: <a href="mailto:info@firma-winter.de">info@firma-winter.de</a>	26. Januar 2044	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen.
<b>36</b>	<b>Wolter, Martin</b> M. Sc. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 51 Mobil: +49 (0) 160/91 77 05 57 E-Mail: <a href="mailto:martin.wolter@tuvsud.com">martin.wolter@tuvsud.com</a>	16. Januar 2057	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.
<b>37</b>	<b>Zeiger, Jörg</b> Dipl.-Ing. (FH) Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49 (0) 178/701 72 00 Fax: +49 (0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: <a href="mailto:j.zeiger@grossundpartner.eu">j.zeiger@grossundpartner.eu</a>	1. Juni 2046	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
<b>38</b>	<b>Zoermer, Fritz</b> Dipl.-Ing. (FH) Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 20 Mobil: +49 (0) 151/54 33 34 75 E-Mail: <a href="mailto:fritz.zoermer@tuvsud.com">fritz.zoermer@tuvsud.com</a>	26. Mai 2029	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.

Saarbrücken, den 30. April 2025

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**Im Auftrag  
Koch-Wagner

## Stellenausschreibungen

### 115 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 7. Mai 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

#### **Referenten Koordination Onlinezugangsgesetz (OZG) und Registermodernisierung (RegMo) im höheren Dienst (m/w/d)**

in Referat D/4 – Digitale Verwaltung für Bürger und Wirtschaft, Basisdienste, Zusammenarbeit mit Kommunen und Kammern – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem bis zum 31. Dezember 2028 befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung – finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Ziel ist es, Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen einen einfachen, einheitlichen und barrierefreien Zugang zu digitalen Verwaltungsdiensten zu ermöglichen. Die Umsetzung des OZG ist ein zentraler Baustein der Verwaltungsmodernisierung.

An das OZG anknüpfend ist das große Projekt der Registermodernisierung ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Digitalisierungsbestrebungen von Bund, Ländern und Kommunen in Deutschland. Moderne digitale Register bilden die Grundlage dafür, dass benötigte und bereits vorhandene Nachweise automatisiert abgerufen werden können und dadurch ein medienbruchfreier Prozess für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen entsteht.

#### **Ihre Aufgaben**

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Übernahme sowie selbstständige Steuerung und Durchführung von Projekten zum OZG und der Registermodernisierung

- Planung, Ausgestaltung und Umsetzung des Projektes
- Überwachung des Projektfortschritts (inklusive Termine, Budget, Qualität, Risiken, etc.)
- Erreichung der definierten Projektziele
- rechtzeitige Intervention im Bedarfsfall an die Leitungsebene
- Gewährleistung der engen inhaltlichen Zusammenarbeit und Verzahnung zwischen der OZG-Umsetzung und der Registermodernisierung
- Sicherstellung der Koordination und Kommunikation mit den verschiedenen Stakeholdern auf Kommunal-, Landes- sowie Bundesebene und ggf. weiteren externen Stakeholdern
- Planung und Organisation entsprechender Arbeitsgruppen sowie Moderation von Workshops und Präsentationsterminen
- Vertretung des Saarlands sowie Mitarbeit in Bund-Länder-Gremien und -Arbeitsgruppen
- Reporting an die Führungsebene

#### **Ihre Qualifikation**

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder gleichwertiger Abschluss) idealerweise im Bereich Rechts- oder Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung
- Berufserfahrung in der Projektarbeit, vorzugsweise in der Projektleitung von IT- bzw. Digitalisierungsprojekten, ist von Vorteil
- Begeisterung und Interesse an den vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- sehr gute Kenntnisse und idealerweise Erfahrung in verschiedenen Projektmanagementmethoden (klassisch und agil)
- Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen auch bei komplexen Sachverhalten
- Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

#### Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

#### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **3. Juni 2025 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1303058**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: [d.herz@wirtschaft.saarland.de](mailto:d.herz@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

#### Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter <https://www.saarland.de/mwide/>

[DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://www.saarland.de/karriere.saarland.de).

116 **Stellenausschreibung  
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Vom 7. Mai 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

**Referenten für die Steuerung und Koordination  
der übergreifenden Themen der Landes- und  
föderalen Gremien der Verwaltungsdigitalisierung  
im höheren Dienst (m/w/d)**

in Referat D/3 – Strategie der digitalen Verwaltung, Projekt-Controlling, IT-Architektur, Geschäftsstelle CIO – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung – finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

**Ihre Aufgaben**

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- selbstständige Steuerung und Koordination der übergreifenden Themen der Landes- und föderalen Gremien zur Verwaltungsdigitalisierung
- Prüfung der verschiedenen Themen der Gremien im Hinblick auf Handlungsnotwendigkeiten im Land sowie Abgleich mit den strategischen Zielen und Ausrichtungen der Digitalisierung in der Landesverwaltung
- Ausarbeitung von Beschlussvorlagen und Anträgen sowie Bewertung und Stellungnahme zu Beschlussvorschlägen
- eigenverantwortliche Vernetzung und Abstimmung der Gremienthemen mit den Ansprechpartnern in der Abteilung D sowie bei entsprechender Relevanz innerhalb der Landesverwaltung, den Kommunen und weiteren Beteiligten

- Verantwortung für die Koordination, Erarbeitung und Nachverfolgung von Gremienaufträgen (Beschlusstracking)
- Unterstützung und Beratung der Entscheidungsträger bei der Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen
- fachliche Ausarbeitung und Abstimmung von Präsentationen unter Berücksichtigung der strategischen Ziele und Ausrichtungen der Digitalisierung in der Landesverwaltung
- Ableitung von Handlungsempfehlungen und Sicherstellung der Berücksichtigung der Ergebnisse in den relevanten Themenfeldern der Abteilung D sowie bei entsprechender Relevanz innerhalb der Landesverwaltung und der Kommunen
- Kommunikation und Abstimmung von Themen und Beschlussvorschlägen mit relevanten Stakeholdern auf föderaler Ebene, insbesondere Ministerien, Fachgremien und Verwaltungsorganisationen
- Weiterentwicklung und Optimierung von Prozessen im Gremienmanagement

**Ihre Qualifikation**

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder gleichwertiger Abschluss) idealerweise im Bereich Verwaltungs-, Politik-, Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung
- Berufserfahrung im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung ist von Vorteil
- Erfahrung im Bereich der Strategie-Entwicklung und -umsetzung sowie in der Steuerung und Koordination von übergreifenden Themen idealerweise in Verwaltungskontexten
- Erfahrung im Stakeholder- und/oder Gremien-Management
- Kenntnisse der rechtlichen Vorgaben im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung
- gute Auffassungsgabe und eigenverantwortliches Einarbeiten in neue Themen und Aufgabenstellungen
- Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Arbeiten auch bei komplexen Sachverhalten, Proaktivität, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- sehr gute soziale Kompetenzen wie schriftliche und mündliche Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

#### Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

#### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **3. Juni 2025 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1303068**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: [d.herz@wirtschaft.saarland.de](mailto:d.herz@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

#### Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter <https://www.saarland.de/mwide/>

[DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://www.saarland.de/karriere.saarland.de).

117 **Stellenausschreibung  
des Ministeriums der Justiz**

Vom 7. Mai 2025

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, in seinem Geschäftsbereich

**einige Stellen für den Justizwachtmeisterdienst  
(Laufbahn des einfachen Dienstes, Fachrichtung  
Justizdienst  
(Fachgebiet Justizwachtmeisterdienst))**

zu besetzen.

**Kurzvorstellung  
der saarländischen Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes: #BerufsSaarländer (m/w/d).

**Kurzvorstellung  
des Ministeriums der Justiz**

Das Ministerium der Justiz bietet im Bereich der saarländischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch im Ministerium der Justiz des Saarlandes selbst, den Nachwuchskräften im Justizwachtmeisterdienst eine Vielzahl spannender und verantwortungsvoller Aufgabenbereiche mit vielfältigen Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

Wir bieten einen abwechslungsreichen, attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsplatz, der finanzielle Sicherheit bietet. Bereits während der gesamten Ausbildungsdauer erhalten Sie beamtenrechtliche Anwärterbezüge. Diese betragen derzeit monatlich 1 303,45 Euro.

**Ihre Aufgaben**

Justizwachtmeister (m/w/d) werden an Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesetzt. Sie nehmen im Team wichtige und vielseitige Aufgaben in den Gebäuden wahr. Sie tragen zur Ordnung und Sicherheit nach den jeweiligen Sicherheitskonzepten unter der Wahrnehmung von hoheits- und sitzungspolizeirechtlichen Maßnahmen bei. Aufgrund eines ständigen Umgangs mit dem Publikum erfordert der Beruf neben einem freundlichen und korrekten Auftreten ein gutes Einfühlungs- und Kommunikationsvermögen. Die Jus-

tizwachtmeister (m/w/d) stellen dabei eine wichtige Kontaktstelle zwischen dem Bürger und der Justiz dar. Während ihres Dienstes sind sie verpflichtet, entsprechende Dienstkleidung zu tragen.

Die Justizwachtmeister (m/w/d) haben ein **vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet**, z. B.:

- Sitzungs- und Vorföhrdienst bei Gerichtsverhandlungen,
- Durchführung von Einlasskontrollen,
- Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken,
- Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden,
- Tätigkeiten am Info- und Servicepoint,
- Vornahme des Postein- und Postausgangs bei den Justizbehörden,
- Verwaltung des Büro- und Verpackungsmaterials, Verwaltung des Gerätebestandes, Mitarbeit im Büchereidienst,
- Führung von Dienstkraftwagen,
- Boten- und Dienstgänge.

Der Vorbereitungsdienst dauert insgesamt **sechs Monate** und gliedert sich in einen **fachtheoretischen Lehrgang** beim Saarländischen Oberlandesgericht in Saarbrücken und **mehrere praktische Ausbildungsabschnitte** beim Amtsgericht und Landgericht in Saarbrücken.

**Ihre Qualifikation**

**Wir suchen hierzu Bewerber (m/w/d),**

- die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- die mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen,
- die unter anderem Verantwortungsbewusstsein, höfliche Umgangsformen, physische und psychische Belastbarkeit sowie gute mündliche Ausdrucksfähigkeit mitbringen.

Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Bewerber (m/w/d) in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

**Dann bewerben Sie sich jetzt bei uns:**

Bewerbungen sind bis zum **27. Juni 2025** an das Ministerium der Justiz, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, zu richten (siehe auch [www.interamt.de](https://www.interamt.de), **Angebots-ID 1302562**). Dem Bewerbungsschreiben sind aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, insbesondere Ablichtungen von Schulabschluss- bzw. Prüfungszeugnissen, beizufügen.

Gerne können Sie die Bewerbungsunterlagen auch **online im PDF-Format per E-Mail** an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Personalserviceeinheit gerne telefonisch unter 06 81/501-52 16 oder -54 11 zur Verfügung.

### Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren gemäß Artikel 13 DSGVO.

Die entsprechende Datenschutzerklärung finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz unter [https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mdj/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html).

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Karriereseite unter [https://www.saarland.de/DE/portale/karriere/arbeitgeber/mdj/mdj\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/karriere/arbeitgeber/mdj/mdj_node.html).

121

## Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 5. Mai 2025

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Anstaltsärztin/ein Anstaltsarzt (m/w/d)

eingestellt werden. Wir bieten eine attraktive Vergütung nach dem Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte). Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist vorbehaltlich der Entwicklung fiskalischer und stellenplanmäßiger Gegebenheiten auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis (Beförderungsmöglichkeiten bis A 16) möglich.

### Ihre Aufgaben

- Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Ottweiler (auch in Zusammenarbeit mit externen Krankenhäusern und Fachärzten)
- Beratung der Anstaltsleitung in medizinischen Fragen betreffend die Gefangenen
- Beurteilung der Haftfähigkeit bei Aufnahme von Gefangenen bzw. der Erforderlichkeit der Einleitung medizinischer Maßnahmen
- Beurteilung, ob Gefangene einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen und daher in ein Justizvollzugskrankenhaus zu verlegen sind

### Ihre Qualifikation

- abgeschlossenes Studium der Medizin und Approbation
- berufliche Erfahrungen im allgemeinmedizinischen oder internistischen Bereich
- Erfahrungen in der Behandlung von verhaltensauffälligen Personen (erwünscht)
- Facharztweiterbildung im Bereich Innere/Allgemeinmedizin sowie Erfahrungen im psychiatrischen und suchtmmedizinischen Bereich (erwünscht)
- Einsatz- und Entscheidungsfreude
- die Bereitschaft, sich mit den besonderen gesundheitlichen Problemen inhaftierter Menschen zu befassen
- Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz sind von Vorteil

### Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung:

Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### **Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler**

Die Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen.

Der zukunftssichere Arbeitsplatz bietet eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geprägte Tätigkeit. Sie bewegen sich außerhalb kassenärztlicher Abrechnungszwänge und gesundheitspolitischer Auflagen. Nacht- und Wochenenddienste sind derzeit nicht vorgesehen. Die weiterhin gebotenen regelmäßigen Arbeitszeiten ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von Arbeit und Familie.

Gerne können Sie zur Vorbereitung Ihrer Entscheidung bei uns hospitieren.

### **Bewerben Sie sich jetzt**

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) bis spätestens **16. Juni 2025** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Frau Dr. Fasching ([m.fasching@justiz.saarland.de](mailto:m.fasching@justiz.saarland.de), Tel. 06 81/501-5432) gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur ausgeschriebenen Stelle gibt Herr Bauer ([m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de](mailto:m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de), Tel. 068 24/306-215) Auskunft.

### **Weiteres**

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung

der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

### **Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

### **Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

### **Ihre Rechte**

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten,

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/947 81-0  
Telefax: 06 81/947 81-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)



---

### Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

#### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

#### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

#### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:  
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)